

(Sekretär Oberbürgermeister Dr. Raebler.)

(A) für die Dauer des Krieges und der beschränkten Zuteilung von Druckpapier eine verkürzte Berichterstattung ins Auge fassen müssen, der auch das Gesamtministerium zugestimmt hat.

Diese Verkürzung der Landtagsbeilage wird sich folgendermaßen gestalten:

A. Den Vorbericht in der „Staatszeitung“ und in der „Leipziger Zeitung“ betreffend.

Die sogenannten Vorberichte sollen zwar nicht ganz wegfallen, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der ausführliche Bericht in der Landtagsbeilage erst am nächsten Tage erscheinen kann, sie sollen aber in etwas verkürzter Form abgefaßt werden.

B. Die Landtagsbeilage betreffend.

1. An Stelle der indirekten Rede wird überall die direkte Rede treten.

2. Die Wiedergabe der Reden aller Abgeordneten wird noch mehr als bisher gekürzt werden müssen. Auch Regierungsausführungen, soweit es sich nicht um programmatische Erklärungen, Interpellationsbeantwortungen und besonders wichtige Sachen handelt, werden nur auszugsweise gebracht werden.

3. Bei Petitionen rein persönlicher oder örtlicher Natur muß es genügen — wie das auch schon im letzten Tagungsabschnitt gehandhabt worden ist —, wenn gesagt wird: „Berichtersteller Abg. X. trägt den Inhalt der Petition oder die Sachlage vor und beantragt usw.“

(B) Wird zu solchen Petitionen gesprochen, so sind diese Ausführungen in allergrößter Kürze zu bringen. Unter Umständen genügt es zu sagen: „Abg. X. befürwortet die Petition.“ Spricht ein Regierungsvertreter zu einer solchen Petition, so wird von der wörtlichen Wiedergabe, wenn es sich nicht um besonders wichtige, allgemeine Bedeutung habende Ausführungen handelt, abgesehen; es erfolgt nur eine auszugsweise Wiedergabe, unter Umständen etwa mit der Wendung: „Nach kurz erläuternden Ausführungen des Regierungsvertreters . . . wurde der Antrag angenommen usw.“

Unter Umständen, wenn gar keine Debatte stattfindet, muß es genügen, die Petitionen summarisch zu behandeln, z. B.: Hierauf beschloß die Kammer, diese und jene Petition auf sich beruhen zu lassen, der Staatsregierung zur Kenntnisnahme bzw. Erwägung zu überweisen oder auf Grund der Bestimmungen der Landtagsordnung für unzulässig zu erklären.“

4. Ist ein Beratungsgegenstand in der einen Kammer bereits erledigt worden, so wird in dem Berichte der anderen Kammer bei den Ausführungen des Berichterstatters davon abgesehen, nochmals den Inhalt oder den Sachverhalt des betreffenden Gegenstandes zu wiederholen. Es wird nur auf den Bericht der anderen Kammer bzw. den Auszug aus der Vorlage hingewiesen und die Stellungnahme der betreffenden Deputation kurz hervorgehoben.

5. Bisher war es üblich, alle Regierungsvorlagen und schriftlichen Berichte sofort nach dem Erscheinen

auszugsweise in der Landtagsbeilage zu bringen. Soweit Regierungsvorlagen in Betracht kommen, wird das beibehalten. Bei schriftlichen Berichten aber genügt zunächst der Antrag. Der Auszug des Berichtes selbst wird am besten im Zusammenhang mit der Behandlung des Gegenstandes im Plenum der Kammer gebracht. Dadurch werden Wiederholungen, insbesondere in den Ausführungen des betreffenden Berichterstatters vermieden.

Ministerium des Innern.

Bizthum.“

Präsident: Meine Herren! Außer den vorhin bekannt gegebenen Sachen ist noch eine Anzahl von Druckschriften, Petitionen, Jahresberichten usw. eingegangen. Das Direktorium schlägt zur Verminderung des Zeitaufwandes für den Registrandenvortrag vor, diese Eingänge wie im vorigen Landtage vom Eintrag in die Register auszuschießen. Das Einverständnis der Kammer vorausgesetzt, werden künftig diese Sachen ohne weiteres zur Verteilung gelangen.

Ist die Kammer damit einverstanden? — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Verlosung der Sitzplätze.**

§ 76 der Verfassungsurkunde: Für die nichtanwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Lose. (D)

Ich bitte die Herren, hier vorzutreten und die gezogenen Nummern laut anzusagen, damit sie hier notiert werden können.

(Geschieht.)

Ich bitte, mir Ihre Nummern mitzuteilen.

(Geschieht.)

Damit ist diese Sache erledigt, und ich bitte die Herren, ihre neuen Plätze einzunehmen.

(Geschieht.)

Ich nehme an, daß die Herren ihre neuen Plätze eingenommen haben.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 3 der Tagesordnung: **Wahl der ordentlichen vier Deputationen.** Hier schlägt § 11, § 13, § 39 und eventuell § 41 der Geschäftsordnung ein. Beim letzten Landtage gehörten an der ersten Deputation 8 Mitglieder, der zweiten Deputation 11 Mitglieder, der dritten Deputation 7 Mitglieder und der vierten Deputation 8 Mitglieder.

Ich erwarte die Vorschläge aus der Mitte der Kammer. Herr Geheimrat Waentig!